

Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S.474) - GO NRW – und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 6 KAG NRW). Die Wassergebühr wird als Bereitstellungsgebühr und Verrechnungsgebühr (Grundgebühren) und als Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

a. Hauswasserzähler

ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge

b. Wohnungswasserzähler

ist eine von der Stadt zugelassene dezentrale Messeinrichtung. Durch Wohnungswasserzähler wird die aus einem Hausanschluss bezogene Wassermenge dezentral in Wohnungen oder in gewerblich genutzten Einheiten erfasst.

c. Verbundzähler

ist eine zusammengefasste Zählerkombination von mindestens zwei Hauswasserzählern.

d. Wohneinheiten

sind in sich abgeschlossene und mit selbständigem Zugang ausgestattete Einheiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die in einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, indem sie zumindest über eine Toilette, ein Bad und den Platz für eine Küche bzw. Kochnische verfügen.

e. Gewerblich genutzte Einheit/ Wohneinheitengleichwerte

Als gewerblich genutzte Einheit gilt jede Einheit, die nicht überwiegend Wohnzwecken dient. Gewerblich genutzte Einheiten werden für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr in Wohneinheitengleichwerte umgerechnet.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach den am Hauswasserzähler angeschlossenen Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerten für gewerblich genutzte Einheiten berechnet. Soweit Wohnungswasserzähler installiert sind, bemisst sich die Bereitstellungsgebühr nach der insgesamt am Hausanschluss angeschlossenen Zahl von Wohneinheiten bzw. gewerblich genutzten Einheiten. Ist das Grundstück durch mehrere Anschlüsse mit jeweils einem Hauswasserzähler und/oder mittels eines oder mehrerer Verbundzähler angeschlossen, werden alle Hauswasserzähler für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr berücksichtigt.
- (2) Die Wohneinheitengleichwerte für gewerblich genutzte Einheiten werden auf Grundlage des maximalen Nenndurchflusses der Wasserzähler (Q_{max}) ermittelt. Das Verhältnis des Q_{max} zur Zählergröße Q_n ergibt sich aus Absatz 6.
- (3) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von 5 m³/h (Zählergröße Q_n 2,5) werden gewerblich genutzte Einheiten den Wohneinheiten gleichgestellt.
- (4) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von 10 m³/h und mehr (Zählergröße Q_n 6 und größer) und mindestens teilweise gewerblicher Nutzung werden 0,75 Wohneinheitengleichwerte je 1 m³/h Q_{max} berücksichtigt (Anschlusswert). Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für die

Bereitstellungsgebühr. Für Zähler ab der Größe Qn 150 und größer, die nahezu ausschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz eines Grundstücks dienen, gelten auf Antrag abweichend zum Ergebnis der Umrechnung nach Satz 1 die folgenden Wohneinheitengleichwerte als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr:

Zählergröße Qn 150 : 113 Wohneinheitengleichwerte,

Zählergröße Qn 250: 188 Wohneinheitengleichwerte.

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

bei 1 Einheit	€/Jahr	76,00
bei 2 Einheiten	€/Jahr	68,50
bei 3 Einheiten	€/Jahr	66,00
bei 4 Einheiten	€/Jahr	64,75
bei 5 Einheiten	€/Jahr	64,00
bei 6 Einheiten	€/Jahr	63,50
bei 7 Einheiten	€/Jahr	63,14
bei 8 Einheiten	€/Jahr	62,88
bei 9 Einheiten	€/Jahr	62,67
bei 10 Einheiten	€/Jahr	62,50
bei 11 Einheiten	€/Jahr	62,36
bei 12 Einheiten	€/Jahr	62,25
bei 13 Einheiten	€/Jahr	62,15
bei 14 Einheiten	€/Jahr	62,07
bei 15 Einheiten	€/Jahr	62,00
bei 16 Einheiten	€/Jahr	61,94
bei 17 Einheiten	€/Jahr	61,88
bei 18 Einheiten	€/Jahr	61,83
bei 19 Einheiten	€/Jahr	61,79
bei 20 Einheiten	€/Jahr	61,75
bei 21 Einheiten	€/Jahr	61,71
bei 22 Einheiten	€/Jahr	61,68
bei 22,5 Einheiten	€/Jahr	61,67
bei 23 Einheiten	€/Jahr	61,65
bei 24 Einheiten	€/Jahr	61,63
bei 25 Einheiten	€/Jahr	61,60
bei 26 und mehr Einheiten	€/Jahr	61,30

(6) Die Verrechnungsgebühr wird für jeden Zähler nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m³/h	netto €/Jahr
2,5	5	45,00
6	12	80,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
150	300	1.520,00
250	500	2.520,00

Zähler mit MID Zulassung (Europäische Richtlinie für Messgeräte) sind den Zählern nach EWG Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zählergröße EWG-Zulassung	Zähler mit MID-Zulassung
Qn	Q3
2,5	4
6	10
10	16
15	25
40	63
60	100
150	250
250	400

(7) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch

Wasserzähler gemessen. Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Wasserverbrauch wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

	netto
für jeden abgenommenen m ³	1,71

(9) Wird Wasser durch Hydrantenstandrohre bezogen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine einmalige Anschlussgebühr sowie eine weitere Grundgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank)	42,00 Euro
für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank)	101,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre	0,30 Euro/Tag
für Veranstaltungsstandrohre	0,45 Euro/Tag.

Die Stadt entscheidet im jeweiligen Fall, ob Standrohre mit einem Wasserzähler oder ohne Wasserzähler ausgegeben werden. Der Verbrauch für die Bemessung der Verbrauchsgebühr wird bei Standrohren ohne Wasserzähler geschätzt. In der Regel wird für ein Veranstaltungsstandrohr ohne Wasserzähler ein Verbrauch in Höhe von 2,60 m³/Tag und für ein Bauwasserstandrohr ein Verbrauch in Höhe von 0,50 m³/Tag angenommen.

(10) Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben oder im Einzelfall akzeptiert werden. Die maximale Nutzungszeit bei Hydrantenstandrohren beträgt 1 Jahr. Besteht der Bedarf über diese maximale Nutzungszeit hinaus, ist ein neues Hydrantenstandrohr anzufordern. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren kann ein Pfand von 300,- € je Standrohr erhoben werden. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	32,67 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)	
	1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum	
	<u>1.1. Solozähler</u>	
	Qn 2,5 bis Qn 10	194,48 €
	<u>1.2. Verbundzähler</u>	
	Qn 15 mit Qn 2,5	336,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	448,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	560,00 €

	<p>2. Anlagenstandort Schacht</p> <p><u>2.1. Solozähler</u></p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10 250,48 €</p> <p><u>2.2. Verbundzähler</u></p> <p>Qn 15 mit Qn 2,5 504,00 €</p> <p>Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 672,00 €</p> <p>Qn 150 mit Qn 10 840,00 €</p>	
c)	<p>Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung</p> <p>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</p> <p><u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 136,00 €</p> <p>Qn 6 165,00 €</p> <p>Qn 10 206,00 €</p> <p><u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u></p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 114,00 €</p> <p>Qn 6 142,00 €</p> <p>Qn 10 183,00 €</p>	

2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch	
2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	112,00 €
2. 2. Sonstige Zähler	56,00 €
3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)	Gebührenbescheid der Prüfstelle
3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) trägt der Wasserabnehmer	
3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung	
Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
Qn 2,5 bis Qn 10	61,60 €
Qn 15	336,00 €
Qn 40 und Qn 60	448,00 €
Qn 150 und Qn 250	560,00 €

§ 4

Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Wassergebühren entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, die Gebührenpflicht für die in § 3 Abs. 9 geregelten Anschlussgebühren und weiteren Grundgebühren entsteht mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme (Hydrantenstandrohr) und für die in § 3 Abs. 11 geregelten Gebühren für Zusatzleistungen mit der Erbringung der Zusatzleistung.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Im Falle des Verlustes des Hydrantenstandrohres wird die Gebühr bis zu dem Tag berechnet, an welchem die Stadt Kenntnis vom Verlust erlangt.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Wassergebühren und die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 11 sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie an deren Stelle die Erbbauberechtigten angeschlossener Grundstücke, wenn sie als solche im Grundbuch eingetragen sind. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer oder Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

- (4) Gebührenpflichtig für die Anschlussgebühren und die weiteren Grundgebühren nach § 3 Abs. 9 und die in diesem Zusammenhang festzusetzenden Verbrauchsgebühren ist der Bezieher bzw. die Bezieherin des Hydrantenstandrohres.

§ 6

Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

- (1) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Gebührenpflicht für die Wassergebühren des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 3) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

- (3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.“

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Wassergebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- (3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Wassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Bei Entstehung oder Ende der Wassergebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Wassergebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.
- (6) Die in § 3 Abs. 9 geregelte einmalige Anschlussgebühr wird mit ihrer Anforderung festgesetzt und fällig. Für die in § 3 Abs. 9 geregelte weitere Grundgebühr und die bei Hydrantenstandrohren festzusetzende Verbrauchsgebühr gilt, dass sie vom Tag der Zurverfügungstellung bis zum Tag der Rückgabe des Hydrantenstandrohres festgesetzt werden. Bei Verlust des Standrohres ist der Tag der Kenntnis vom Verlust durch die Stadt maßgeblich. Wird das Hydrantenstandrohr länger als ein halbes Jahr benutzt, kann die Gebühr bereits für die ersten 6 Monate der Benutzung gesondert festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren nach § 3 Abs. 9 und der Gebühren für Zusatzleistungen gemäß § 3 Abs.11 gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.
- (2) Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler.
- (3) Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.
- (6) Die Verbrauchsgebühr für Hydrantenstandrohre und die gemäß § 3 Abs. 9 geregelten weiteren Grundgebühren werden nicht als Vorausleistung erhoben. Gleiches gilt auch für die Gebühren für Zusatzleistungen nach 3 Abs. 11.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die angeführten Gebührenbeträge sind Nettobeträge.

§ 10

Pflichten der Gebührenpflichtigen

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung. Zur Mitteilung über die Änderung des Grundstückseigentums, des Erbbaurechtes oder sonstigen dinglichen Rechts sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Rechtsinhaber/innen verpflichtet.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt oder den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Gebührensatzung Wasserversorgung vom 05.03.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 7/2013 vom 07.03.2013

1. Änderung Gebührensatzung Wasserversorgung vom 21.11.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 40/2013 vom 04.12.2013

2. Änderung Gebührensatzung Wasserversorgung vom 16.12.2014, „Der Stadtbote“ Nr. 35/2014 vom 19.12.2014

3. Änderung Gebührensatzung Wasserversorgung vom 20.07.2015, „Der Stadtbote“ Nr. 27/2015 vom 09.09.2015